

**Sicherheitsdatenblatt**

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

**ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

**1.1. Produktidentifikator**

|           |                     |
|-----------|---------------------|
| Code:     | REF 3127            |
| Stoffname | SP814 Bronze Canyon |

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

|                                               |                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschreibung/Verwendung -<br>Verwendungszweck | Identifizierte Verwendungen: Kosmetik. Verwendungen, von denen abgeraten wird:<br>Herstellung von Lebensmitteln. |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

|                                                                                    |                        |                 |      |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------|------|
| Name                                                                               | PASSIONE BEAUTY S.P.A. |                 |      |
| vollständige Adresse                                                               | Viale Crispi 89-93     |                 |      |
| Standort und Land                                                                  | 36100                  | Vicenza         | (VI) |
|                                                                                    |                        | Italia          |      |
|                                                                                    | Tel.                   | +39 0444-239569 |      |
| E-mail der sachkundigen Person,<br>die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist | quality@pucosmetica.it |                 |      |

**1.4. Notrufnummer**

|                                              |              |
|----------------------------------------------|--------------|
| Für dringende Information wenden Sie sich an | 112 / 116117 |
|----------------------------------------------|--------------|

**ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren**

**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.

Alle zusätzlichen Informationen zu den Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

|                                                               |      |                                                            |
|---------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------|
| Gefahreinstufung und Gefahrangabe:                            |      |                                                            |
| Augenreizung, gefahrenkategorie 2                             | H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                           |
| Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2                         | H315 | Verursacht Hautreizungen.                                  |
| Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1                | H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.               |
| Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3 | H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

**2.2. Kennzeichnungselemente**

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



|             |         |
|-------------|---------|
| Signalwort: | Achtung |
|-------------|---------|

|                   |                                                            |
|-------------------|------------------------------------------------------------|
| Gefahrenhinweise: |                                                            |
| H319              | Verursacht schwere Augenreizung.                           |
| H315              | Verursacht Hautreizungen.                                  |
| H317              | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.               |
| H412              | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

## REF 3127 - SP814 Bronze Canyon

## ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / &gt;&gt;

## Sicherheitshinweise:

|                  |                                                                                                            |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>P280</b>      | Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.                                                  |
| <b>P261</b>      | Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.                                      |
| <b>P333+P313</b> | Bei Auftreten von Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| <b>P337+P313</b> | Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.                       |
| <b>P264</b>      | Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.                                                                     |
| <b>P362+P364</b> | Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.                                          |

|                 |                                                                            |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Enthält:</b> | HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT<br>ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL) |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------|

## 2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von  $\geq$  0,1% aufweisen.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2. Gemische

## Enthält:

| Kennzeichnung                                                                                                                                                                     | x = Konz. %    | Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <b>HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT</b>                                                                                                                                                   |                |                                                                               |
| INDEX                                                                                                                                                                             | 18 ≤ x < 19,5  | Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1 H317                                          |
| EG                                                                                                                                                                                | 248-666-3      |                                                                               |
| CAS                                                                                                                                                                               | 27813-02-1     |                                                                               |
| <b>ISOBOONYLMETHACRYLAT</b>                                                                                                                                                       |                |                                                                               |
| INDEX                                                                                                                                                                             | 13,5 ≤ x < 15  | Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 3 H412 |
| EG                                                                                                                                                                                | 201-204-4      |                                                                               |
| CAS                                                                                                                                                                               | 7534-94-3      |                                                                               |
| <b>ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)</b>                                                                                                                             |                |                                                                               |
| INDEX                                                                                                                                                                             | 9 ≤ x < 10,5   | Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 2 H411                                    |
| EG                                                                                                                                                                                | 282-810-6      |                                                                               |
| CAS                                                                                                                                                                               | 84434-11-7     |                                                                               |
| <b>Hydroxiciclosil -Phenylcheton</b>                                                                                                                                              |                |                                                                               |
| <b>[Idroxiciciclosil Fenilchetio Keton]</b>                                                                                                                                       |                |                                                                               |
| INDEX                                                                                                                                                                             | 2 ≤ x < 2,5    | Aquatic Chronic 3 H412                                                        |
| EG                                                                                                                                                                                | 213-426-9      |                                                                               |
| CAS                                                                                                                                                                               | 947-19-3       |                                                                               |
| <b>Silanamin, 1,1,1-Trimetyl-N- (Trimetylsil)-Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid; Pyrogen, amorphes Synthetik, Nano, Siliziumdioxid, das auf der Oberfläche behandelt wurde</b> |                |                                                                               |
| <b>[SILIKAT].</b>                                                                                                                                                                 |                |                                                                               |
| INDEX                                                                                                                                                                             | 2 ≤ x < 2,5    | STOT RE 2 H373, EUH066                                                        |
| EG                                                                                                                                                                                | 014-052-00-7   |                                                                               |
| CAS                                                                                                                                                                               | 272-697-1      |                                                                               |
| CAS                                                                                                                                                                               | 68909-20-6     |                                                                               |
| <b>BHT</b>                                                                                                                                                                        |                |                                                                               |
| INDEX                                                                                                                                                                             | 0,1 ≤ x < 0,15 | Aquatic Chronic 1 H410 M=1                                                    |
| EG                                                                                                                                                                                | 204-881-4      |                                                                               |
| CAS                                                                                                                                                                               | 128-37-0       |                                                                               |

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeiner Rat:

Entfernen Sie kontaminierte Kleidung.

## Inhalation:

Bringen Sie die verletzte Person in die Open Air und halten Sie sie in einer bequemen Position zum Atmen in Ruhe. Wenn es nicht atmet, wenn die Atmung unregelmäßig ist oder wenn ein Atemwegsverhaltung auftritt, üben Sie künstliche Atmung oder Sauerstoff durch qualifiziertes Personal. Die Wiederbelebung der Mundmündung kann für die Person, die Hilfe leiht, gefährlich sein. Rufen Sie gegebenenfalls

**ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen** ... / >>

ein Antivenzentrum oder einen Arzt an. Wenn das Subjekt nicht bewusst ist, setzen Sie es in eine Erholungsposition und wenden Sie sich sofort an einen Arzt. Halten Sie den Atemweg offen.

Kontakt mit der Haut:

Mit Seife und Wasser reichlich waschen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe. Mindestens 10 Minuten lang weiter ausspülen. Vermeiden Sie bei Störungen oder Symptomen weitere Ausstellungen. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn die Symptome bestehen bleiben.

Kontakt mit Augen:

Spülen Sie die Augen mit viel Wasser aus und heben Sie die oberen und unteren Augenlider gelegentlich an. Überprüfen und entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Mindestens 10 Minuten lang weiter ausspülen. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn die Symptome bestehen bleiben.

Einnahme:

Spülen Sie Ihren Mund mit Wasser aus. Entfernen Sie alle Zahnprothesen. Bringen Sie die verletzte Person in die Freie und halten Sie sie in einer Position in Ruhe, die das Atmen begünstigt. Wenn die verletzte Person nicht bewusst ist, stellen Sie es in eine Ruheposition und fordern Sie sofort medizinische Hilfe an. Halten Sie den Atemweg offen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Angaben nicht vorhanden.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Kontakt mit den Augen: irritierend für die Augen. Die Symptome können Folgendes sein: Bindehautentzündung, Zerreißen, Rötung, Schmerzen oder Reizungen, reversible Schäden an der Hornhaut und die Schwellung und das Zerreißen der Augen.

Inhalation:

Es kann schädlich sein, wenn es eingeatmet wird.

Die möglichen Symptome können sein: Atembeschwerden, Übelkeit, Müdigkeit, Husten, Bewusstseinsverlust.

Kontakt mit der Haut: Es kann zu Anstieg oder Reizung der Haut führen. Die Symptome könnten die folgenden sein: Rötung, Entzündung, Hautausschlag, Urtikaria, Schmerzen oder Reizungen, Blasen und Dermatitis.

Einnahme: Es sind keine bekannten signifikanten Auswirkungen oder kritischen Gefahren bekannt.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Spezifische Behandlungen: Behandlung: Behandlung aufgrund von Symptomen (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Gegenmittel bekannt.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel**

Geeignetes Aussterben bedeutet: Schaum; Trockenchemikalien; Kohlendioxid. Ungeeignetes Aussterben bedeutet: Verwenden Sie keine Wasserstrahlen bei voller Leistung.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Brand oder Erhitzen tritt ein Druckerhöhung auf und der Behälter kann platzen. Zersetzungsprodukte können die folgenden Materialien umfassen: Kohlendioxid Kohlenmonoxid Andere nicht identifizierte organische und anorganische Substanzen. Dieses Material ist schädlich für das Wasserleben mit langen Effekten. Das durch dieses Material kontaminierte Feuerwasser -Wasser muss enthalten sein und dürfen nicht in Wasserstraßen, Abwasserkanälen oder Abgas heruntergeladen werden.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Wenn das Wasser verwendet wird, um die geschlossenen Behälter abzukühlen, um die Druckansammlung zu vermeiden, sind Düsen dem Nebel vorzuziehen. Um die Mitarbeiter vor dem Indiz von Bränden vor der Exposition gegenüber gefährlichen Zutaten der Beschichtung und gefährlichen Zersetzungsprodukten zu schützen, ist eine vollständige Schutzausrüstung erforderlich, einschließlich eines Selbstbeschäftigten. Unter Notfallbedingungen kann die Überbelichtung von Zersetzungsprodukten zu einem Gesundheitsrisiko führen. Die Symptome sind möglicherweise nicht sofort offensichtlich. Fordern Sie die Intervention eines Arztes an.

**ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für Notfallpersonal: Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die ein persönliches Risiko oder ohne angemessene Schulung beinhalten. Evakuieren Sie die Umgebung. Vermeiden Sie den Eintritt unnötiger und ungeschützter Mitarbeiter. Berühren oder gehen Sie nicht auf das gegossene Material. Vermeiden Sie es, die Dämpfe zu atmen. Stellen Sie eine angemessene Belüftung sicher. Tragen Sie einen geeigneten Atemschutzgerät, wenn die Belüftung nicht ausreicht. Tragen Sie geeignete individuelle Schutzausrüstung. Folgen Sie den

**ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung ... / >>**

Brandbekämpfungsmaßnahmen. Vermeiden Sie die Freigabe in der Umgebung. Für Notfälle: Wenn für die Verwaltung der Flucht spezielle Kleidung erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Informationen im Abschnitt "Exposition Controls Controls" zu geeigneten und ungeeigneten Materialien. Siehe auch die Informationen, die in "für die Nicht -Person für Notfälle verantwortlich sind".

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Vermeiden Sie die Dispersion und den Abfluss des gegossenen Materials und den Kontakt mit dem Boden, den Wasserstraßen, den Auspuffanlagen und den Abwasserkanälen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung (Abwasserstraßen, Wasserstraßen, Boden oder Luft) verursacht hat. Verschmutzendes Material für das Wasser. Es kann für die Umwelt sehr schädlich sein, wenn es in großen Mengen freigesetzt wird. Sammle die Flucht.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Kleine Leckage: Blockieren Sie die Flucht, wenn kein Risiko besteht. Entfernen Sie die Behälter aus dem Fluchtbereich. Mit Wasser verdünnen und reinigen, wenn es in Wasser löslich ist. Alternativ oder wenn es in Wasser nicht löslich ist, absorbieren Sie mit einem inerten und trockenen Material und stellen Sie sie in einen geeigneten Behälter zur Abfallentsorgung. Entsorgen eines Unternehmens, das befugt ist, Abfälle zu entsorgen. Flucht großer Mengen: Blockieren Sie den Verlust, wenn kein Risiko besteht. Bewegen Sie die Behälter aus dem Fluchtbereich. Nehmen Sie sich der Ausgabe von Sopravento an. Vermeiden Sie den Eintritt in Abwasserkanäle, Wasserstraßen, Keller oder engagierte Bereiche. Waschen Sie die Flucht in einer Kläranlage der Abwässer oder gehen Sie wie folgt vor. Enthalten und sammeln Sie die Flucht mit nicht fuelorischem saugfähigem Material, zum Beispiel Sand, Erde, Vermiculit oder Diatomee und lagern Sie es in einem Behälter zur Entsorgung gemäß den örtlichen Standards. Entsorgen eines Unternehmens, das befugt ist, Abfälle zu entsorgen. Das kontaminierte absorbierende Material kann zu der gleichen Gefahr des gegossenen Produkts führen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zu Notfallkontakten finden Sie in Abschnitt 1. Informationen zu entsprechenden einzelnen Schutzausrüstungen finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen: Tragen Sie angemessene persönliche Schutzausrüstung (siehe Abschnitt "Expositionskontrolle/persönliche Schutzkontrolle). Menschen mit einer Hautbewusstseinsanalyse sollten in keinem Prozess verwendet werden, in dem dieses Produkt verwendet wird. Betreten Sie nicht die Augen, Haut oder Kleidung. NICHT einnehmen. Vermeiden Sie es, die Dämpfe zu atmen. Vermeiden Sie die Dispersion in der Umwelt. Halten Sie im ursprünglichen Container oder in einem alternativen Container, das in kompatibelem Material zugelassen ist und geschlossen gehalten wird, wenn es nicht verwendet wird. Leere Behälter behalten Produktreste und können gefährlich sein. Verwenden Sie den Behälter nicht wieder. Tipps für die allgemeine Arbeitshygiene: Beobachten Sie gute Industriehygienepraktiken. Gewährleisten Sie ausreichend Luft und/oder entladen Ersatzteile am Arbeitsplatz. Waschen Sie Ihre Hände vor der Arbeit und nach dem Abschluss des Jobs. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie die kontaminierte Kleidung sofort. Die Verwendung von Geräten zur Auszahlung wird empfohlen, um das Kontaktisiko mit Haut oder Augen zu minimieren. Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen erhalten Sie auch in Abschnitt 8.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Erhaltung:

Halten Sie die Behälter (resistent gegen Lösungsmittel), wenn sie nicht verwendet werden. In Übereinstimmung mit den lokalen Vorschriften halten. Laden Sie im ursprünglichen Behälter, der vor direktem Sonnenlicht geschützt ist, an einem trockenen, frischen und gut belüfteten Ort, weit entfernt von inkompatiblen Materialien (siehe Abschnitt 10) und Speisen und Getränken. Halten Sie den Behälter gut geschlossen und bis zum Zeitpunkt des Gebrauchs versiegelt. Die geöffneten Behälter müssen sorgfältig geschlossen und in einer vertikalen Position aufbewahrt werden, um Verluste zu vermeiden. Halten Sie nicht in unerwiderten Behältern. Verwenden Sie einen geeigneten Behälter, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden.

Leere Behälter können Produktreste (Dämpfe oder Flüssigkeiten) behalten.

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

Spezifische Lösungen für den Industriesektor: Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Angaben nicht vorhanden.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss mit der CE-Markierung versehen sein, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

#### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.

Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des folgenden Typs:

Material: Nitrilkautschuk (NBR)

Schutzhandschuhe gegen chemische Substanz (EN 374).

Dicke:  $\geq 0,4$  mm

Die Handschuhdicke muss entsprechend der erforderlichen Mindest-Durchbruchzeit gewählt werden.

#### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344/ISO 13034). Nach Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

#### ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Exposition des Arbeitnehmers an die berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist der Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Eine Maske mit Filter Typ A verwenden, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) verwenden. Die richtige Auswahl der Atemschutzausrüstung entnehmen Sie bitte der Norm EN 529.

#### KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwasser bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

#### Handschutz:

Geeignete Materialien für kurzfristige Kontakte oder Spritzer (empfohlen: mindestens Schutzindex 2, entsprechend > 30 Minuten

Permeationszeit gemäß EN 374): Nitril -Gummi (NBR;> = 0,4 mm dick).

Materialien, die für einen längeren und direkteren Kontakt geeignet sind (empfohlen: Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten

Permeationszeit gemäß EN 374): Nitril -Gummi (NBR;> = 0,4 mm dick).

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Eigenschaften               | Wert                             | Angaben |
|-----------------------------|----------------------------------|---------|
| Aggregatzustand             | zähflüssige Flüssigkeit          |         |
| Farbe                       | Arancione                        |         |
| Geruch                      | charakteristisch                 |         |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | nicht verfügbar                  |         |
| Siedebeginn                 | nicht verfügbar                  |         |
| Entzündbarkeit              | nicht verfügbar                  |         |
| Untere Explosionsgrenze     | nicht verfügbar                  |         |
| Obere Explosionsgrenze      | nicht verfügbar                  |         |
| Flammpunkt                  | > 100 °C                         |         |
| Zündtemperatur              | nicht verfügbar                  |         |
| Zersetzungstemperatur       | nicht verfügbar                  |         |
| pH-Wert                     | nicht verfügbar                  |         |
| Kinematische Viskosität     | nicht verfügbar                  |         |
| Löslichkeit                 | Insolubile in acqua. Solubile in |         |

**ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften** ... / >>

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser  
Dampfdruck  
Dichte und/oder relative Dichte  
Relative Dampfdichte  
Partikeleigenschaften

solvente.  
nicht verfügbar  
nicht verfügbar  
nicht verfügbar  
nicht verfügbar  
nicht anwendbar

**9.2. Sonstige Angaben**

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Keine gefährliche Reaktion, wenn sie wie vorgeschrieben/angegeben gelagert und manipuliert.

**10.2. Chemische Stabilität**

Stabil unter empfohlenen Erhaltungsbedingungen.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Die Polymerisierung ist bei der Wärmefreisetzung möglich.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Sonnenlicht, niedrige Reinigungsbedingungen, die während des Lageres vermieden werden müssen.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Peroxide, Amine, Schwefelverbindungen, Schwermetalle, Alkali, Reduktion und Oxidationsmittel. Initiatoren für freie Radikale. Mineralsäure.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Zu den Dämpfen, die durch Erhitzen bis zur Zersetzung erzeugt werden, können: giftiges Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.  
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

BHT  
Ergebnis: RD50 Einatmen: Dampf  
Art: Maus  
Dosis: 59,7 ppm  
Belichtung: 30 Min

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>**

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT

LD50 (Dermal):

> 5000 mg/kg bw rabbit

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg bw rat

ISOBORNILMETHACRYLAT

LD50 (Dermal):

> 3000 mg/kg bw rabbit

LD50 (Oral):

3160 mg/kg rat

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBENZOYL)

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg Rat

LD50 (Oral):

> 5000 mg/kg Rat

Hydroxycyclosil -Phenylketon

[Hydroxycyclosil Phenylketon Keton]

LD50 (Dermal):

> 5000 Rat

LD50 (Oral):

> 2500 mg/kg Rat

LC50 (Inhalativ Stäube/Nebel):

> 1000 mg/m<sup>3</sup> Rat

BHT

LD50 (Dermal):

> 2000 mg/kg bw rat

LD50 (Oral):

> 6000 mg/kg bw rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT

2B Kategorie (leicht irritierend für die Augen) gemäß den GHS -Kriterien.

Spezies: Kaninchen.

Angewandte Mengen (Volumen): 0,1 ml.

Dauer der Behandlung/Exposition: Bis zum Ende der Beobachtungsperiode

Beobachtungsperiode (in vivo): 24, 48, 72 h, 4, 5, 7 Tage

Richtlinie: Bewertung der Sicherheit von Chemikalien in Lebensmitteln, Arzneimitteln und Kosmetika durch die Mitarbeiter der Abteilung für FDA Pharmacology nach Draize.

ISOBORNILMETHACRYLAT

Etwas irritierend.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

HYDROXYPROPYLMETHACRYLAT

Die Haut sensibilisieren (sie kann eine haut allergische Reaktion verursachen).

ISOBORNILMETHACRYLAT

Irritierend.

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben** ... / >>

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

Sensibilisierung für die Haut. Spezies: Maus. Ja: 1,5 (10%); 5 (25%); 6,7 (50 %) EC3: 16,4 %.

Sensibilisierung der Haut

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

Sensibilisierend.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ISOBORNLYMETHACRYLAT

Gefahrenkategorie: Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3

Gefahrenhinweis: Kann die Atemwege reizen.

Betroffene Organe: Atemwege

Expositionsweg: Einatmen

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N- (Trimethylsil)-Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid; Pyrogen, amorphes Synthetik, Nano, Siliziumdioxid, das auf der Oberfläche behandelt wurde  
[SILIKAT].

Gefahrenkategorie: Spezifische Toxizität für Zielorgane - wiederholte Exposition, Gefahrkategorie 2.

Gefährliche Hinweise: Es kann bei längerer oder wiederholter Exposition Schäden an den Organen verursachen.

Betroffene Organe: Lungen.

Expositionsweg: Inhalation.

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

**ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist gefährlich für die Lebewesen im Wasser. Langfristig hat es negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

**12.1. Toxizität**

ISOBORNLYMETHACRYLAT

LC50 - Fische

1,79 mg/l/96h Danio rerio freshwater 96 h

EC50 - Krebstiere

&gt; 2,57 mg/l/48h Daphnia magna freshwater 48 h

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

2,28 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata freshwater 72 h

Chronisch NOEC Krebstiere

0,233 mg/l Daphnia magna freshwater 21 d

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

LC50 - Fische

1,89 mg/l/96h Danio rerio (Zebrafish) freshwater 96 h

EC50 - Krebstiere

2,26 mg/l/48h Crustaceans - Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

1,01 mg/l/72h Algae - Desmodesmus subspicatus

Algen - Desmodesmus subspytus

## REF 3127 - SP814 Bronze Canyon

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / &gt;&gt;

Süßwasser

72 h

EC50 0,239 mg/l Mikroorganismen - aktiviertes Sudge

Süßwasser

180 min

EC50&gt; 1 000 mg/l

Hydroxiciclosil -Phenylcheton

[Idroxiciclosil Fenilchetio Keton]

LC50 - Fische

EC50 - Krebstiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

Chronisch NOEC Fische

Chronisch NOEC Krebstiere

Mikroorganismen - aktivierter Schlamm

Süßwasser

3 h

EC50&gt; 1 00 mg/l

24 mg/l/96h Fish – Danio rerio

53,9 mg/l/48h Crustaceans - Daphnia magna

14,4 mg/l/72h Alga - Desmodesmus subspicatus

10 mg/l Fish - Pimephales promelas

0,3 mg/l Crustaceans - Daphnia magna

BHT

LC50 - Fische

EC50 - Krebstiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

Chronisch NOEC Fische

Chronisch NOEC Krebstiere

Art: Tetrahymena pyriformis

Art des Wassermittels: Süßwasser

Belichtung: 24 Stunden

Dosis: EC50

Wirkungskonzentration: 1,7 mg/L

0,199 mg/l/96h Fish – (Q)SAR, freshwater

0,48 mg/l/48h daphnia magna, freshwater

&gt; 0,24 mg/l/72h Raphidocelis subcapitata, freshwater

0,053 mg/l Oryzias latipes, 30 d.

0,069 mg/l daphnia magna. freshwater, 21 d.

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ISOBORNALMETHACRYLAT

Leicht biologisch abbaubar. Abbau (Entwicklung von CO<sub>2</sub>), 28 d: 70% OECD 310 -Richtlinien (schnelle biologische Abbaubarkeit - CO<sub>2</sub> in versiegelten Behältern (Kopf des Kopfraums)).

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBENZYL)

Nicht leicht biologisch abbaubar.

Abbau (Verbrauch von O<sub>2</sub>), 28 d: <10 %

OECD -Richtlinien 301 F (Schnelle biologische Abbaubarkeit: Manometrischer Respirometrie -Test).

Hydroxiciclosil -Phenylcheton

[Idroxiciclosil Fenilchetio Keton]

Leicht biologisch abbaubar.

Abbau (Entwicklung von CO<sub>2</sub>), 28 d: 73-80%

EU -Methode C.4 -c (Bestimmung der "Bereitschaft" biologischen Abbaubarkeit - Evolutionstest von Kohlendioxid).

BHT

Abbaubarkeit: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Abbau (radiochemische Messung), 28 Tage: 4,7 %

Prüfmethode/Richtlinie: Grundsätze der Methode, sofern sie von der Richtlinie abweichen:

Der Standardkulturlösung (100 ml) wurden Mengen an 14CH<sub>3</sub>- oder 14C-PhenylBHT (als Ethanolösung, um gut suspendiertes BHT zu erhalten) und Belebtschlamm zugesetzt, und jede Mischung wurde aerob inkubiert, indem kontinuierlich CO<sub>2</sub>-freie Luft zugeführt wurde Rate von 5 ml/min für 5–16 Wochen bei 25 ± 1 °C im Dunkeln. Die 14CO<sub>2</sub>-Falle wurde wöchentlich ausgetauscht.

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

## REF 3127 - SP814 Bronze Canyon

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / &gt;&gt;

ISOBORNLYMETHACRYLAT  
BCF: 37 ohne Größe

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

Die Substanz hat ein niedriges Potential von Bioakkumulus basierend auf einem logarithmischen Kow  $\leq 3$ .

BHT

Die durchschnittlichen Biokonzentrationsfaktoren (BCF) betragen 781 L/kg (50 µg/L) und 839 L/kg (5 µg/kg). Es wurde jedoch festgestellt, dass der Stoff ein bioakkumulierbares Potenzial besitzt, es handelt sich jedoch nicht um B/vB.

## 12.4. Mobilität im Boden

ISOBORNLYMETHACRYLAT

Mittlerer Log KOC -Adsorptionskoeffizient von 3,7.

ETHYLPHENYLPHOSPHINAT (2,4,6-TRIMETHYLBERZOYL)

Log KOC: 3,37 Adimensional (@ 26 ° C)

KOC: 2 344.2 (@ 20 ° C)

Richtlinien: OECD 121 -Richtlinie (Schätzung des Adsorptions-Koeffizienten (KOC) auf dem Boden und zum Reinigungsschlamm durch Flüssigkeitschromatographie mit hoher Leistung (HPLC)).

Land: Boden.

BHT

Koc bei 20 °C: 23 030

Log Koc: 4.362

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten  $\geq$  als 0,1%.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfälle)

Für die Entsorgung von Abfällen aus diesem Material sind die Gefahreneigenschaften gemäß der Richtlinie 2008/98/EG zu bewerten. Jede grenzüberschreitende Verbringung muss der Verordnung (EU) 2024/1157 entsprechen.

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <div> <div>PASSIONE BEAUTY S.P.A.</div> <div>REF 3127 - SP814 Bronze Canyon</div> </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <div> <div>           Nummer der Fassung1<br/>           vom 23/07/2026<br/>           Neue Erstellung<br/>           Gedruckt am 23/07/2026<br/>           Seite Nr. 11 / 13         </div> <div>DE</div> </div> |
| <div>ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / &gt;&gt;</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                   |
| <div> <div>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</div> <div>nicht anwendbar</div> <div>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</div> <div>nicht anwendbar</div> <div>14.3. Transportgefahrenklasse(n)</div> <div>nicht anwendbar</div> <div>14.4. Verpackungsgruppe</div> <div>nicht anwendbar</div> <div>14.5. Umweltgefahren</div> <div>nicht anwendbar</div> <div>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</div> <div>nicht anwendbar</div> <div>14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten</div> <div>Angaben nicht zutreffend.</div> </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                   |
| <div>ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                   |
| <div> <div>15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</div> <div> <div>Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:</div> <div>Keine</div> </div> <div> <div>Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006</div> <div> <div>Produkt</div> <div>Punkt3</div> </div> </div> <div> <div>Mitteilung gemäß Art. 45 CLP</div> <div>Das Gemisch wurde möglicherweise nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gemeldet. Bei Weiterverkauf in ein anderes Land als das, in dem es erworben wurde, wenden Sie sich an den Lieferanten, um etwaige geltende Verpflichtungen zu prüfen.</div> </div> <div> <div>Verordnung (EU) 2024/590 - Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen</div> <div>Keine</div> </div> <div> <div>Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe</div> <div>nicht anwendbar</div> </div> <div> <div>Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)</div> <div>Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten <math>\geq</math> als 0,1%.</div> </div> <div> <div>Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)</div> <div>Keine</div> </div> <div> <div>Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:</div> <div>Keine</div> </div> <div> <div>Rotterdammer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:</div> <div>Keine</div> </div> <div> <div>Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:</div> <div>Keine</div> </div> <div> <div>Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe</div> <div>Keine</div> </div> <div> <div>Gesundheitsuntersuchungen</div> <div>Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitsuntersuchung unterziehen, sofern die</div> </div> </div> |                                                                                                                                                                                                                   |
| <div>EPY 12.4.0 - SDS 1004.14</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                   |

## REF 3127 - SP814 Bronze Canyon

## ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / &gt;&gt;

verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

|                          |                                                                               |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <b>STOT RE 2</b>         | Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, gefahrenkategorie 2 |
| <b>Eye Irrit. 2</b>      | Augenreizung, gefahrenkategorie 2                                             |
| <b>Skin Irrit. 2</b>     | Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2                                         |
| <b>STOT SE 3</b>         | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3   |
| <b>Skin Sens. 1</b>      | Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1                                |
| <b>Skin Sens. 1B</b>     | Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B                               |
| <b>Aquatic Chronic 1</b> | Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1                 |
| <b>Aquatic Chronic 2</b> | Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2                 |
| <b>Aquatic Chronic 3</b> | Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3                 |
| <b>H373</b>              | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.          |
| <b>H319</b>              | Verursacht schwere Augenreizung.                                              |
| <b>H315</b>              | Verursacht Hautreizungen.                                                     |
| <b>H335</b>              | Kann die Atemwege reizen.                                                     |
| <b>H317</b>              | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                  |
| <b>H410</b>              | Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                  |
| <b>H411</b>              | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                       |
| <b>H412</b>              | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                    |
| <b>EUH066</b>            | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.               |

## LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

## ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)

**ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>**

4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865
29. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 (XXIII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
- Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
- INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

**Hinweis für Benutzer:**

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.

Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.

**BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG**

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.